

Abichaffung der Ehrennotwehr.

Wie wir erfahren, wird die Ehrennotwehr der Offiziere abgeschafft.

Nach dem Militärstrafgesetz unterscheidet man folgende Arten von erlaubter Selbsthilfe: Die gemeine Notwehr gegen tätliche Ehrenbeleidigungen, um einen rechtswidrigen Angriff auf Leib, Leben, Freiheit oder Vermögen von sich oder von anderen abzuwehren. Handlungen, die in Ausübung gerechter Notwehr erfolgten, können als Verbrechen oder Vergehen nicht angerechnet werden.

Dieses Notwehrrecht steht allen Militärpersonen zu, die dem Militärstrafgesetz unterstehen.

Das nur dem Offizier (Offiziersaspiranten) eingeräumte Notwehrrecht gegen wörtliche Ehrenbeleidigungen führt bei den Milderungsumständen an: „Milderungsumstände, die auf die Person des Täters Beziehung haben, sind: Wenn Offiziere oder den Offiziercharakter bekleidende Militärpersonen an ihrer Ehre in Gegenwart einer oder mehrerer anderen Personen rechtswidrig angegriffen, sich, um der Fortsetzung solcher Beleidigungen ein Ziel zu setzen, auf der Stelle der ihnen zuständigen Waffen bedienen. Wenn dieser Zweck nicht auf andere Art erreicht werden konnte, und in dem Gebrauch der Waffen das Maß unumgänglicher Notwendigkeit nicht überschritten wurde, so hat die Strafbarkeit wegen einer solcher Tat ganz zu entfallen.“